

Satzung Mieterbund Darmstadt Region Südhessen e.V. (Fassung vom 08.09.2009)

§1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Mieterbund Darmstadt Region Südhessen e.V. und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Der Gerichtsstand ist Darmstadt.

§ 2 - Zweck

Der Mieterverein ist eine Interessengemeinschaft von Wohnungs- und Gewerberaumietern. Der Verein versteht sich als solidarische Selbsthilfeorganisation. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Seine rechtlichen und politischen Aufgaben erfüllt der Mieterverein in Achtung vor dem Menschen und der Umwelt, zielgerichtet auf eine aktive Unterstützung seiner Mitglieder ohne Ansehen des Geschlechts, der Herkunft und der Nationalität.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Mietervereins steht die Dienstleistung für die Mitglieder. Er leistet rechtliche Beratung und Unterstützung in allen mieterrechtlichen Streitigkeiten. Zu diesem Zweck unterhält er eine Geschäftsstelle, die ratsuchenden Mietern als Anlaufstelle dient.

Darüber hinaus sieht sich der Mieterverein als Verbraucherschutzorganisation aufgerufen, seinen politischen Einfluss auf die wohnungs- und sozialpolitischen Entscheidungen in Gemeinde, Land und Bund geltend zu machen. Dies erfolgt parteipolitisch neutral. Der Mieterverein versteht sich als ausschließliche Interessenvertretung der Mieter.

§3 - Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich auf den Vordrucken des Vereins eingereicht werden. Mit der Unterschrift auf dieser Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als bindend an. Juristische Personen, Körperschaften und sonstige Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft wie eine natürliche Person erwerben. Sondermitgliedschaften sind zulässig. Die Rechte der Sondermitglieder regelt eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung. Sondermitgliedschaften sind stimmrechtlos. Der Gesamtvorstand kann durch eine Geschäftsordnung bestimmen, in welcher Form diese Mitglieder die Dienste des Vereins in Anspruch nehmen können.

Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Ein Ehegatte oder eine andere mit dem Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstands gebunden.

Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz.

§4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann wie folgt enden:

- Durch schriftliche Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung muss eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Eine telekommunikative Übermittlung über Telefax oder Email ist nicht ausreichend. Diese muss bis spätestens 30. September dem Vorstand zugehen und ist zum 31. Dezember des gleichen Jahres wirksam. Die Mindestbeitragspflicht beträgt 24 Monate.
- Durch Tod des Mitglieds. Im Todesfall kann die Mitgliedschaft auf einen Erben übertragen werden, sofern dieser mit dem Mitglied einen gemeinsamen Hausstand führte.
- Durch Ausschluss aus dem Verein.

Gründe für einen Ausschluss aus dem Verein:

Dieser kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn sich das Mitglied mit einem Betrag in Verzug befindet, der höher ist als ein Jahresbetrag.

Ausschlussverfahren:

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss über den Ausschluss wird mit schriftlicher Begründung zugestellt. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitglieds.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch zulässig. Dieser muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Über die Berechtigung des Widerspruchs entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Die Entscheidung über den Widerspruch wird dem Mitglied schriftlich zugestellt. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, ist die Mitgliedschaft mit diesem Tage beendet, nicht verbrauchte Beiträge werden nicht erstattet.

Über eine eventuelle Wiederaufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Wiederaufnahme gilt immer als Neuaufnahme.

§ 4a - Rechte der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, besteht kein Anspruch auf Beratung. Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand eine Beitragsordnung beschließen, in der die Erstattung entstandener Kosten oder Pauschalbeträge hierfür festgelegt werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Erbringung von Leistungen durch Dritte regeln und für Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen und gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall auf den Verein übertragen.

Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bei Aufnahme und weiter jeweils zum dritten Werktag des Kalenderjahres ohne gesonderte Rechnungsstellung fällig.

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss die Zahlungsmodalitäten regeln.

Wird der Beitrag nicht termingerecht bezahlt, ruhen die Mitgliedsrechte, insbesondere hat das Mitglied keinen Anspruch auf Beratung, Vertretung und Leistungen einer etwaigen Rechtsschutzversicherung.

Bei Eintritt in den Verein wird neben dem Mitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand.

§ 6 - Vereinsführung

Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich aus Vorstand und Beisitzer zusammen.

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Für eine rechtswirksame Vertretung nach außen ist die Zustimmung beziehungsweise Unterschrift von mindestens zwei der drei Vorsitzenden notwendig. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied des Gesamtvorstandes war. Beisitzer kann jedes natürliche Vereinsmitglied werden.

Die Zahl der Beisitzer beträgt fünf bis acht.

Die Tätigkeit im Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Gesamtvorstand wird auf vier Jahre gewählt, er bleibt bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

§ 7 - Aufgaben des Gesamtvorstandes

Die Aufgabe des Gesamtvorstandes ist es, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele und Zwecke zu leiten.

Hierzu werden regelmäßig Sitzungen einberufen, der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 - Amtsenthebung

Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann durch Beschluss von seinen Rechten und Pflichten vorläufig entbunden werden, wenn es seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder dem Ansehen des Vereins in sonstiger Weise schadet. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel des Gesamtvorstandes erforderlich. Die Entscheidung über eine Amtsenthebung trifft die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt.

Hierzu lädt der Vorstand ein. Die Einladung wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung in der Vereinszeitung veröffentlicht. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie Ort und Zeitpunkt der Versammlung enthalten. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Ergänzungen zu der Tagesordnung spätestens sechs Werktage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über die vergangenen Geschäftsjahre
- Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung von Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Quote vor.

§ 11 - Vorstandswahlen

Der Gesamtvorstand schlägt die Kandidaten für die Wahl des Gesamtvorstandes vor, diese Liste soll mit der Einladung zur Hauptversammlung in der Vereinszeitung oder in anderen Medien veröffentlicht werden.

Jedes Vereinsmitglied kann für den Posten der Beisitzer einen Wahlvorschlag einreichen, dieser muss spätestens sechs Werktage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Versammlung ausgeübt werden.

§ 12 - Wahlverfahren

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung unter Leitung eines von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiters.

Dieser darf weder dem Gesamtvorstand angehören noch hierfür kandidieren. Die Versammlung kann eine andere Art der Wahl beschließen.

Gewählt wird zunächst der Vorstand. Jeder einzelne der drei Vorsitzenden wird in einem separaten Wahlgang gewählt.

Sind für die Wahl der Beisitzer nicht mehr Kandidaten aufgestellt als Plätze zu vergeben sind, wird in einem Wahlgang durch die Versammlung gewählt.

Gibt es mehr Kandidaten als zu vergebende Plätze, muss schriftlich gewählt werden.

Der Wahlleiter gibt hierzu an jedes Mitglied eine Stimmkarte aus. Hierauf müssen vier bis acht Kandidaten vermerkt werden.

Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Dies wird solange fortgeführt, bis die Anzahl der zu vergebenden Plätze erreicht ist. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Die Stimmkarten sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 13 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Eine Ergänzungswahl kann in jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Gewählt werden können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Sie dürfen für die Dauer ihrer Amtsperiode nicht dem Gesamtvorstand des Vereins angehören.

Ihre Aufgabe umfasst die Überprüfung der Buchungsunterlagen auf ordnungsgemäße Führung sowie Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Buchungsbelege.

Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Kassenprüfer geben in der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht ab.

§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von drei Viertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von fünf von hundert der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur über einen schriftlichen Auflösungsantrag eingeleitet werden. Ein solcher Antrag ist zulässig, wenn er von mindestens fünf Prozent der Vereinsmitglieder oder drei Viertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes beim Vorstand eingereicht wird.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 51 von hundert aller Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit in einer Mitgliederversammlung nicht zustande, dann ist bei Aufrechterhaltung eines Auflösungsantrages eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Vierteljahres einzuberufen. Diese beschließt über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 16 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die gewünschte Änderung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.